

und den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für die Funkstörfestigkeit entsprechen.

(2) Der Hersteller von elektrischen und elektronischen Erzeugnissen hat die Funktionstüchtigkeit der Erzeugnisse in den Grenzen der rechtlich zulässigen Feldstärken<sup>1</sup> zu gewährleisten; für spezielle Baugruppen, Geräte und Anlagen sind die in den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Parameter einzuhalten.

(3) Der Hersteller von Erzeugnissen, die als Nebenwirkung unerwünschte Ausstrahlungen gemäß § 2 Abs. 2 hervorrufen, hat zu gewährleisten, daß diese Erzeugnisse den staatlichen Standards und den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(4) Sind an der Herstellung eines Erzeugnisses mehrere Produzenten beteiligt, so hat der Finalproduzent zu gewährleisten, daß die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Forderungen eingehalten werden.

(5) Die staatlichen Standards und die Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen gelten auch für importierte und in die DDR eingeführte Erzeugnisse.

#### §4

##### **Pflichten der Errichter und Betreiber von Empfangsantennenanlagen**

(1) Die Errichter und Betreiber von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen haben zu gewährleisten, daß die errichteten Empfangsantennenanlagen den staatlichen Standards und den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für die Funk-Entstörung und die Funkstörfestigkeit entsprechen.

(2) Zum Nachweis über die Einhaltung der staatlichen Standards und der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen kann die Deutsche Post Kontrollmessungen fordern.

#### Abschnitt IV

##### **Maßnahmen und Pflichten bei der Beseitigung von Funkstörungen und unerwünschten Ausstrahlungen**

#### §5

##### **Aufgaben der Deutschen Post**

(1) Die Deutsche Post hat unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Interessen sowie technischer und ökonomischer Belange Maßnahmen zur Beseitigung von

a) Funkstörungen beim Empfang der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR und bei den von der Deutschen Post genehmigten Funkdiensten,

b) unerwünschten Ausstrahlungen durchzusetzen. Hierzu kann die Deutsche Post Auflagen erteilen.

(2) Meldungen über Funkstörungen nehmen der Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post des jeweils territorial zuständigen Bezirks entgegen. Meldungen über Funkstörungen beim Empfang der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR nehmen darüber hinaus alle Post- und Fernmeldeämter und Postämter der Deutschen Post entgegen. Das Ermitteln der Ursachen für Funkstörungen ist Aufgabe der Deutschen Post.

(3) Der Funkkontroll- und Meßdienst ist berechtigt, vom Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Auskunft über den Zustand der gestörten Funkempfangsanlage und die Art der Funkstörung zu verlangen.

(4) Das Ermitteln der Ursachen von Funkstörungen kann eine Prüfung des Zustandes der gestörten Anlage durch die Deutsche Post einschließen.

(5) Leistungen des Funkkontroll- und Meßdienstes der Deutschen Post gemäß den Absätzen 1 bds 4 sind für die Genehmigungsinhaber und die Rundfunkteilnehmer gebühren-

frei. Soweit darüber hinaus Messungen zur Ermittlung von Funkstörungen und unerwünschten Ausstrahlungen im Interesse von Auftraggebern durchgeführt werden, werden dafür Kosten nach den gültigen Preisen für Leistungen der Deutschen Post berechnet.

(6) Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine zum Ermitteln der Ursachen von Funkstörungen ist die Deutsche Post berechtigt, die entstandenen Aufwendungen zu berechnen. Der Stundenverrechnungssatz für die Arbeits- einschließlich Wegezeiten ist der Anlage zu entnehmen.

#### §6

##### **Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten**

(1) Werden durch elektrische oder elektronische Baugruppen, Geräte und Anlagen Funkstörungen in Funkempfangsanlagen oder unerwünschte Ausstrahlungen hervorgerufen, hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der verursachenden Anlage auf seine Kosten, Maßnahmen zur Beseitigung der Funkstörung bzw. zur Minderung der unerwünschten Ausstrahlungen gemäß den Festlegungen der Deutschen Post zu ergreifen. Diese Maßnahmen können sich sowohl auf die Quelle der Funkstörungen als auch auf die gestörte Funkempfangsanlage erstrecken. Für die Durchführung der Maßnahmen an der gestörten Funkempfangsanlage ist die Einwilligung des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzungsberechtigten dieser Anlage erforderlich.

(2) Werden Funkstörungen durch Nutzaussendungen von genehmigten Funksendern hervorgerufen, sind Maßnahmen zur Einhaltung der staatlichen Standards und der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für die Funkstörfestigkeit an der gestörten Anlage auf Kosten des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzungsberechtigten dieser Anlage durchzuführen.

(3) Ist auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten die Beseitigung einer Funkstörung bzw. die Minderung der unerwünschten Ausstrahlungen gemäß Abs. 1 oder 2 mit technisch und ökonomisch vertretbarem Aufwand nicht möglich, legt die Deutsche Post Maßnahmen fest.

#### §7

##### **Ersatzvornahme und Schutz durch Stilllegung**

(1) Kommt der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer Anlage, die eine Funkstörung verursacht, seinen Pflichten gemäß § 6 trotz schriftlicher Aufforderung durch die Deutsche Post nach Ablauf einer gesetzten Frist nicht nach oder verweigert er die Beseitigung der Funkstörung, ist die Deutsche Post berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung der Funkstörung auf Kosten des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzungsberechtigten der verursachenden Anlage durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Die Deutsche Post kann verlangen, daß Funkstörungen verursachende Anlagen bis zur Erfüllung der Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 stillgelegt werden. Kommt der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der stillzulegenden Anlage diesem Verlangen nicht nach, kann die Deutsche Post die verursachende Anlage stilllegen und versiegeln. Soweit solche Anlagen wichtigen volkswirtschaftlichen oder staatlichen Interessen dienen, bedarf es hierzu der Einwilligung des Leiters des zuständigen Organs, die durch die Deutsche Post einzuholen ist.

#### Abschnitt V

##### **Pflichten der Hersteller von Hochfrequenzanlagen**

#### §8

##### **Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen von Hochfrequenzanlagen richten sich nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 37816 „Schutz vor elektromagnetischen Feldern von 60 kHz bis 30 GHz“.